

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verantwor-
tung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 34 vom 25. August 2023

NACHRUF

Im Alter von 83 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Albin Ehrlich

Der Verstorbene stand seit 1. Mai 1983 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 2001 als Schichtführer und stellvertretender Betriebsleiter in der Pyrolyse-Anlage in Burgau-Unterknöringen im Dienst des Landkreises.

Er erledigte seine Aufgaben stets pflichtbewusst und gewissenhaft. Seine Fachkompetenz und seine Zuverlässigkeit machten ihn zu einem geschätzten Mitarbeiter.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Günzburg, 14. August 2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Anton Fink
Werkleiter

Wolfgang Saur
Stv. Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
114	Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung des Silbersees, Gemarkung Remshart für Badezwecke	164
115	Terminankündigung von Sitzungen von Kreisgremien	166
116	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	167
117	Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg I für das Haushaltsjahr 2023	167
118	Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg II für das Haushaltsjahr 2023	169
119	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Schulverbands Gundremmingen	170
120	Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Waldstetten für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	171

Nr. 114

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung des Silbersees, Gemarkung Remshart für Badezwecke

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund § 7 Abs. 2 BayBadeGewV i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Nutzung des Silbersees, Flurstücksnummer 255/1, Gemarkung Remshart, für Badezwecke wird hiermit mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Das Badeverbot nach Nr. 1 gilt bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt Günzburg.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

- *Es wird dringend empfohlen, das Badeverbot auch in Bezug auf Haustiere anzuwenden, da auch für die Tiere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht.*

Gründe:

I.

Bei dem Gewässer Silbersee, Flurstücksnummer 255/1, Gemarkung Remshart, handelt es sich um ein Badegewässer i.S.d. § 1 Abs. 2 BayBadeGewV.

Aufgrund eines vorherigen, erhöhten Befundes an Microcystis (Gattung der Cyanobakterie, sogenannte Blaualge) im Wasser des Silbersees wurde eine Warnung in Bezug auf das Baden im See durch das Gesundheitsamt Günzburg ausgesprochen.

Bei der erneuten Beprobung des Seewassers am 16.08.2023, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung nach §3 BayBadeGewV durchgeführt wurde, konnte wiederholt eine reichliche Konzentration an Microcystis festgestellt

werden. Aufgrund dieses Befunds wurde seitens des Gesundheitsamtes die Probe vom 16.08.2023 eingehender untersucht (ELISA-Verfahren). Dabei wurde neben der stark erhöhten Konzentration an Blaualgen auch eine sehr hohe Toxinkonzentration festgestellt. Aufgrund des wiederholten Nachweises des Bakteriums und der hohen Toxinkonzentration wurde vom Gesundheitsamt Günzburg ein Badeverbot für das o.g. Gewässer am 23.08.2023 ausgesprochen und mittels Schildern am See und Pressemitteilungen an die Öffentlichkeit kommuniziert.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist gem. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich sowie gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu 1.

Rechtsgrundlage für die getroffene Regelung ist § 7 Abs. 2 BayBadeGewV i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim Silbersee um eine Badegewässer gem. § 1 Abs. 2 BayBadeGewV. Gem. § 7 Abs. 2 der BayBadeGewV ist für den Erlass von Badeverboten in diesem Badegewässern § 16 des IfSG bzw. Art. 6 und 7 LStVG heranzuziehen. Eine andere Norm ist in der BayBadeGewV in Bezug auf ein Badeverbot nicht gegeben.

Aufgrund der spezielleren Rechtsgrundlage wird hier § 16 IfSG für den Erlass des Badeverbots herangezogen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Bei der Cyanobakterie handelt es sich um einen Krankheitserreger nach § 2 Nr. 1 IfSG, der bei Kontakt Krankheiten auf den Menschen übertragen kann (vgl. § 2 Nr. 3 IfSG).

Das Bakterium kann dabei Toxine bilden, die bei Kontakt mit Personen zu Haut- und Schleimhautreizungen führen und bei sensiblen Personen allergischen Reaktionen bis hin zu toxischen Wirkungen auf innere Organe hervorrufen können. Auch bei anderweitigem Kontakt mit den Toxinen bzw. auch dem Bakterium selbst (z.B. durch Verschlucken, Hautkontakt) kann es auch zu Übelkeit, Erbrechen, Durchfall aber auch Atemwegserkrankungen kommen.

Durch das o.g. Bakterium mit den produzierten Toxinen können daher übertragbare Krankheiten ausgelöst werden. Aufgrund des wiederholten Nachweises von Cyanobakterien und der hohen Toxinkonzentration im Silbersee, festgestellt bei der letzten Routineuntersuchung, ist davon auszugehen, dass die besonders gefährdeten Personenkreise, wie immungeschwächte Personen, (Klein-)Kinder, Wassersportler, etc., die in diesem Gewässer baden, einem hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind.

Es muss hier davon ausgegangen werden, dass vor allem gefährdete Personen (s.o.) bei einem Bad im Silbersee sich mit einer der o.g. Krankheiten anstecken bzw. die Toxine des Bakterium bzw. das Bakterium selbst Krankheiten auslösen.

Die zuvor angeordnete Warnung ist aufgrund der hohen Kontaminationen nicht mehr ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Das Badeverbot war das einzige Mittel, um den Gesundheitsschutz der Bürger ordnungsgemäß sicherzustellen.

Die Maßnahme ist dabei geeignet, da das strikte Badeverbot für alle sicherstellt, dass keine Person mit dem Bakterium/den produzierten Toxinen in Kontakt gerät und durch diesen Kontakt entsprechende Krankheiten hervorgerufen werden.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da andere, mildere Mittel aufgrund der hohen Kontamination des Sees mit der Blaualge/der Toxine und der hohen Besucherfrequenz des Sees nicht ausreichend für den Gesundheitsschutz gewesen wären.

Das Badeverbot ist auch angemessen. Das Interesse der Bürger bzgl. ungestörten Badens im Silbersee muss gegenüber dem gesundheitlichen Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

Die Maßnahme wurde daher im Rahmen der Ermessensausübung ordnungsgemäß festgelegt.

Zu 2.

Der Silbersee wird durch das Gesundheitsamt Günzburg überwacht (vgl. hierzu § 3 BayBadeGewV). Das Badeverbot gilt deshalb so lange, bis sichergestellt werden kann, dass von dem Wasser keine Gefahr für die Bürger mehr ausgeht.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung der o.g. Anordnung ist bereits kraft Gesetzes gegeben gem. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO.

Zu 4.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird hier der Tag der Veröffentlichung als Tag des Inkrafttretens festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Az.
Günzburg, 24.08.2023

gez.

Preußner
Regierungsrat

Nr. 115

Terminankündigung von Sitzungen von Kreisgremien

Die Sitzungstermine für die Haushaltsberatungen 2024 werden wie folgt bekannt gegeben:

Montag, 15. Januar 2024	Umweltausschuss Schul-, Kultur- und Sportausschuss Kreisausschuss
Montag, 22. Januar 2024	Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft Kreisausschuss
Dienstag, 23. Januar 2024	Jugendhilfeausschuss Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren Kreisausschuss
Dienstag, 30. Januar 2024	Kreisausschuss
Montag, 26. Februar 2024	Kreistag

Az.
Günzburg, 23.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herrn Christian Mayer, Babenhauser Straße 2, 86381 Krumbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BV-2023-121 vom 17.08.2023 die Baugenehmigung zur Errichtung eines Vordachs als Anbau an den bereits bestehenden SB-Markt Mayer zur Neugestaltung des Vorplatzes und Neubau einer Hütte für den SB-Markt Mayer sowie Errichtung von drei Werbeanlagen an der westlichen und südlichen Fassade und zwei Fahnenmasten zur Eigenwerbung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 50/7 und 50/2 der Gemarkung Krumbach erteilt. Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 014 b, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2023-121
Günzburg, 17.08.2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg I für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband am 19. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	176.000,00 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.103.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Schulverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 22.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, 10. August 2023
Schulverband Wasserburg I

Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Juli 2023, Nr. 20 Az. 9412.0, folgende Genehmigung erteilt:

- 1) Gemäß Art. 71 Abs. 2 GO für die nach § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme von 300.000,00 €.
- 2) Gemäß Art. 67 Abs. 4 GO für den nach § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 85.000,00 €.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei im Rathaus Günzburg (Gebäude 2, Ebene 1, Zimmer 105) und in der Gemeindeverwaltung Bubesheim während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Günzburg, den 10. August 2023
Schulverband Wasserburg I

Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasserburg II für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband am 19. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	647.000,00 €	und
--------------------------------------	--------------	-----

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Umlagensoll), wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) | 180.840,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) | 0,00 €. |

(2) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

(3) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 66 Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage wird somit auf 2.740,00 € je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, den 10. August 2023
Schulverband Wasserburg II

Gerhard Sobczyk
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat die Haushaltssatzung als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und mit Schreiben vom 21. Juli 2023, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei im Rathaus Günzburg (Gebäude 2, Ebene 1, Zimmer 105) und in den Gemeindeverwaltungen Bubesheim und Kötz während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Günzburg, den 10. August 2023
Schulverband Wasserburg II

Gerhard Sobczyk
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Nr. 119

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Schulverbands Gundremmingen
<geschäftsführende Gemeinde: VGem Offingen>**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gundremmingen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	235.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 143.500 € (Vj. 127.800 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € (Vj. 0,00 €) festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2022) herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 87 Schülern (Vj. 87 Schülern) ohne Gast Schüler besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt
im Vermögenshaushalt

1.649,43 € (Vorjahr: 1.468,97 €)
0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gundremmingen, den 9. August 2023
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 21. Juli 2023, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Gundremmingen, den 9. August 2023
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Nr. 120

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Waldstetten für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG und der Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird in den Jahren	2023 EURO	2024 EURO
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen auf	302.300,00	294.700,00
in den Ausgaben auf	302.300,00	294.700,00
und		
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen auf	69.150,00	58.850,00
in den Ausgaben auf	69.150,00	58.850,00

festgesetzt.

§ 2

Ein Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 3

Ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird

	2023 EURO	2024 EURO
im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	230.250,00 63.150,00	224.350,00 58.850,00

festgesetzt und nach Art. 9 BaySchFG im Verhältnis der Schüler zum 01. Oktober 2022 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(2) Für den Fall der Änderung der Schülerzahlen zum 01. Oktober 2023 wird die Verwaltung angewiesen, geänderte Umlagebescheide für das Jahr 2024 zu erlassen.

(3) Die Umlagen werden pro Schüler wie folgt festgesetzt: (Schülerstand 01.10.2022 = 102 Schüler)

Ellzee	54 Schüler
Waldstetten	41 Schüler
Ichenhausen	3 Schüler – ohne Ansatz
Wattenweiler	4 Schüler – ohne Ansatz

	2023 EURO / Schüler	2024 EURO / Schüler
Verwaltungshaushalt		
Schulverbandsumlage	2.423,68	2.361,58
Vermögenshaushalt	664,74	619,47

(4) Umlagenverteilung

	Ellzee	Waldstetten
Schüler am 01.10.2022	54	41
	EURO	EURO
Verwaltungshaushalt		
Schulverbandsumlage 2023	130.878,95	99.371,05
Schulverbandsumlage 2024	127.525,26	96.824,74
Vermögenshaushalt		
Investitionsumlage 2023	35.895,79	27.254,21
Investitionsumlage 2024	33.451,58	25.398,42
Summe-Umlagen 2023	166.774,74	126.625,26
Summe-Umlagen 2024	160.976,84	122.223,16

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach Art. 73 GO für das Jahr 2023 auf EURO 15.000,00 und für das Jahr 2024 auf EURO 15.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 bzw. mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

GRUNDSCHULVERBAND WALDSTETTEN
Ichenhausen, 21.08.2023

Kusch
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 21.07.2023, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind (Art. 67 und 71 GO i. V. m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14, 89335 Ichenhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

GRUNDSCHULVERBAND WALDSTETTEN
Ichenhausen, 21.08.2023

Kusch
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat